



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 15. November.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 2047. (2)

Nr. 20410

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, hat in Folge eingelangten Decretes vom 27. September l. J., 3. 6549, an diesem Tage die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Johann Michael Ekling, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 109, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an dem Inductions-Apparate, welche darin besteht, daß 1. der Hebel bloß eine drehende Bewegung um eine fixe Axe erlaube; 2. durch eine eigene Stellvorrichtung der Gang leicht eingeleitet und vollkommen geregelt, und 3. durch eine besondere Vorrichtung ohne Aenderung an den Mitteln doch die Wirkung bedeutend modificirt werden könne, endlich 4. durch ein eigenthümliches Verhältniß in den Multiplications-Drähten das günstigste Resultat erzielt werde, ohne daß diese Apparate voluminöser seyen als die bisher von ihm erzeugten. — 2) Dem Leopold Kamauf, Druckfabrikant zu Perchtoldsdorf bei Wien, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 712, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Farbholz-Extracten mittelst eines Dampf-Apparates, welche darin besteht, daß 1. Abkochen und Concentration gleichzeitig bewerkstelliget werden; 2. durch die große Oberfläche des Flüssigkeits-Spiegels die größtmögliche Gelegenheit zur Verdampfung dargeboten werde; 3. alle Wärme ihrem Zwecke zugeführt, mithin an Brenn-Materiale erspart werde; 4. durch Verbindung mit der freien Luft die Farbholz-Extracte ein schöneres Resultat geben; 5. kein Wasser zum Abkochen der Farbholzer zu geleitet zu werden brauche, sondern dazu das condensirte Wasser verwendet und dadurch ein entsprechenderes Resultat erzielt werde; endlich 6. durch ein Luftventil im Abdampfungsbottich kein schädlicher luftleerer Raum entstehen könne. — 3) Dem Ferdinand Kaselowsky, königlich-preussischer Commissionsrath, wohnhaft in Berlin, (durch Theodor v. Hoermann, Procuratorführer bei Johann Liebig und Comp., wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 774,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Mangmaschine, wodurch das Appretiren gewebter Zeuge viel vollkommener und schneller als bisher erreicht werde. — 4) Dem Ferdinand Kaselowsky, königlich-preussischer Commissionsrath, wohnhaft in Berlin, (durch Theodor v. Hoermann, Procuratorführer bei Johann Liebig und Comp., wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 774,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Waschwalke, wodurch das Waschen oder Walken gewebter Zeuge viel gleichmäßiger, vollständiger und mit geringern Kosten erzielt werde, als dies mittelst der gewöhnlichen Waschräder, Waschwalken oder Cylinder-Waschmaschinen geschehen konnte. — 5) Dem Ferdinand Schlee, bürgerlicher Stahlarbeiter, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 110, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Bedachungsmaterials aus Papierpappe, welches viel billiger als Dachziegel zu stehen komme, vor jedem Anfluge des Feuers sicher sey, von der Masse nicht angegriffen werde, gegen Sturm und Wind viel haltbarer als jedes Biegel- oder Schieferdach sey und noch den besondern Vortheil gewähre, daß der Dachstuhl

mit geringerem Kostenaufwande construirt werden könne. — 6) Dem Johann Finster, bürgerlichen Hutmacher, wohnhaft in Wien, am Thury Nr. 56, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Composition zur Steifung der Filze, wodurch sowohl Filz als Seidenhüte eine besondere, bis jetzt noch nicht erreichte Elasticität erlangen, auf dem Kopfe nicht den mindesten Druck verursachen, sich leicht anpassen, keinen Schweiß von innen oder Wasser von außen durchdringen lassen, und wenn sie gänzlich zusammengedrückt sind, mittelst eines warmen Eisens wieder in ihre frühere Form gebracht werden können, ohne eine Biegung zu behalten. — Laibach am 26. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2054. (3)

Nr. 21292.

K u n d m a c h u n g

Zu Folge Mittheilung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 30. October d. J., 3. 19472, werden von der Friedrich Sigmund Freiherrlich von Schwiger'schen Stiftung für das J. 1850 vier Präbenden in dem zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrete vom 6. August 1846, 3. 25424, bestimmten jährlichen Betrage von 120 fl für arme Witwen und Fräuleins aus dem krainischen Herrenstande, zu vergeben seyn. — Dieses wird mit Berufung auf die Gründung und Verleihung dieser Stiftung betreffende Gubernial-Kundmachung vom 15. September 1846, 3. 22637, mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß jene armen Witwen und Fräuleins, welche dem krainischen Herrenstande angehören oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, ihre mit den Taufscheinen, Armuths-Zeugnissen, oder eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Urkunden belegten Gesuche um eine der erwähnten Präbenden bis 15. k. M. bei diesem Gubernium zu überreichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 5. November 1849.

3. 2097. (1)

Nr. 2604P.

An der nautischen und Handels-Akademie in Triest sind die Lehrkanzeln: a) der Warenkunde und Naturgeschichte, mit einem Gehalte von jährlichen 800 fl.; b) der Physik, in Verbindung mit der Arithmetik und Elementar-Geometrie im Vorbereitungscurse, mit einem jährlichen Gehalte von 900 fl., und c) der italienischen Sprache und des Styls, mit einem jährl. Gehalte von 600 fl., erlediget. — Zur Wiederbesetzung dieser Stellen hat das hohe k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes mit Erlaß vom 28. October 1849, 3. 7372/1087, Folgendes angeordnet: Alle Jene, welche durch ihre bisherigen wissenschaftlichen Leistungen in den fraglichen Fächern Ansprüche auf die genannten Lehrkanzeln machen zu können glauben, haben die sowohl über ihre wissenschaftlichen Leistungen, als auch über ihren mündlichen Vortrag gehörig belegten Gesuche bis 20. Dec. l. J. an das Landes-Präsidium in Triest einzureichen, wobei zu bemerken, daß sich die Bewerber bezüglich ihres mündlichen Vortrages, wenn sie denselben anders nicht nachweisen können, an einer technischen Anstalt oder einem Obergymnasium einer Probevorlesung unterziehen können, über deren Erfolg ihnen der Lehrkörper der Anstalt das entsprechende Zeugniß ausstellen wird. — Um aber auch jungen wissenschaftlichen Männern, welche

im Drucke erschienene oder im Manuscripte vorhandene Leistungen in obgenannten Fächern nicht nachweisen können, die Bewerbung um die angeführten erledigten Lehrstellen zu ermöglichen, wird am 18. und 20. December l. J. am Obergymnasium in Laibach die schriftliche und an einem der folgenden, von dem Lehrkörper der genannten Lehranstalt festzusetzenden Tage die mündliche Concurs-Prüfung abgehalten werden. Die Concurrenten haben ihre gehörig belegten Gesuche dem Director der Anstalt zu überreichen, an der sie sich der Concurs-Prüfung unterziehen. — Die Sprache, sowohl für die schriftlichen Elaborate, als auch für den mündlichen Vortrag, ist die italienische. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Landes-Präsidium. Laibach am 11. November 1849.

3. 2055. (3) ad Nr. 6261 B. Sub. Nr. 21500.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke vom Heidensteiner über die beiden Adliggräben vom Stations-Nr. 256 bis Stations-Nr. 276 + 23. 3. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. October 1849, Zahl 6261, wird die Herstellung der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke vom Heidensteiner über die beiden Adliggräben am Semmering auf der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben. — 1) Es sind zu diesem Ende die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 684329 fl. 24 kr. in Conv. Münze berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage zur Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuversichtlich bis Mitte des Monats August 1851 vollendet seyn. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 30. November 1849, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Strecke vom Heidensteiner über die beiden Adliggräben vom Stations-Nr. 256 bis Stations-Nr. 276 + 23“ versehen, bei der k. k. Section für die Staats-Eisenbahnen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offertanten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offertant, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, approximative Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle; zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der Section

für die Staatsbahnen zu Wien in den vor-
mittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur
Einsicht für die Offerten bereit gehalten. —
5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über
das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte
in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-
Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der
annäherungsweise ausgemittelten Bausumme bei-
zuschließen. — Das Badium kann übrigens in
Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten öster-
reichischen Staatspapieren nach dem Vorwerthe
des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit
Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren
Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den
Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch
können zu diesem Behufe gehörig nach dem Pa-
ragraphe 1374 des a. b. G. B. versicherte hypo-
thekarische Verschreibungen, welche jedoch vor-
her in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von
der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen oder
von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft
und anstandslos befunden worden seyn müssen,
beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über
das Ergebniß der Concurrenz-Verhandlung wird
von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe
und öffentliche Bauten nach Maßgabe der An-
nehmbarkeit der Offerte und der Vertrauens-
würdigkeit des Offerten erfolgen. — Bis zu
dieser Entscheidung bleibt jeder Offertent vom Tage
des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch
dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot
angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.
— 7) Das Badium des angenommenen
Angebotes wird als Caution zurückbehalten
werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was
ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die
Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen
will. — Die Badien der nicht angenommenen
Angebote werden sogleich den Offerten zurückge-
stellt werden. — Von der k. k. Section für den
Staatsbahnbau im Ministerium für Handel,
Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien den 1.
November 1849.

3. 2042. (3) Nr. 20634.

K u n d m a c h u n g.

Bei der vom Johann Thaler v. Neuthal,
gewesenen Landrathe in Krain, und dessen Gemah-
lin Maria, geb. v. Posareit, unterm 9. Sept. 1619
errichteten Studentenlistung ist der zweite Platz
pr. 22 fl. 30 kr., vom Beginne des Schuljahres
18¹⁹/₅₀ zu besetzen. — Der Genuß dieses Stipen-
diums, wozu das Präsentationsrecht dem Ältesten
aus der Familie Thaler v. Neuthal, und nach Aus-
sterben derselben jenem aus der Familie Posareit
gehört, ist auf keine Studienabtheilung beschränkt
und vorzüglich für Studierende, welche mit dem
Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung
auch für andere Studierende bestimmt. — Bewerber
um dasselbe haben ihre, mit dem Taufscheine,
dem Arzuths- und Impfungszeugnisse, dann den
Schulzeugnissen von den beiden letzten Semestern,
und, wenn das Stipendium aus dem Titel der
Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, auch
mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis
30. November d. J. bei diesem Gubernium zu über-
reichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach
am 30. October 1849.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 2073. (2) Nr. 9597.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem
Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse,
gegen Herrn Fortunat Novak, wegen 50 fl.
c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem
Erequirten gehörigen, auf 3851 fl. 25 kr. ge-
schätzten, hier in der Stadt Nr. 76 liegenden
Hauses sammt hinter demselben stehenden Wohn-
gebäude und Garten gewilliget, und hiezu drei
Termine, und zwar: auf den 29. October, 26.
November 1849 und 7. Jänner 1850, jedesmal
um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte mit dem Beisage bestimmt wor-
den, daß, wenn dieses Haus weder bei der er-
sten noch zweiten Feilbietungs-Tagsagung um den
Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht
werden könnte, selbes bei der dritten auch un-
ter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden

würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht,
die dießfälligen licitationsbedingnisse, wie auch
die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registra-
tur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei
dem Executionsführers-Vertreter, Herrn Dr.
Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu
verlangen. — Laibach am 25. September 1849.
Nr. 11081.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist
kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 3. November 1849.

3. 2009. (6) Nr. 11533, ad 10695.

E d i c t.

Von dem Justizmagistrate der k. k.
Hauptstadt Graz, als Abhandlungs-
behörd nach Hrn. Alois Kemschmid,
wurd über Einschreiten des Verlaß-
curators Hrn. Dr. Schmereck, de
praes. 11. d. M., 3. 11533, die Ver-
steigerung der in den beiden Kellern
im Verlaßweingarten zu Pickern er-
liegenden 1400 Eimer aus den J. 1822,
1839, 1846, 1847 und 1848, mit Aus-
nahme einiger Eimer Sauritscher-
und Kolosserweine, lauter Pickerer-
weine von vortrefflicher Qualität be-
williget, und zur Abhaltung der Lic-
tation der 15. Nov. d. J. bestimmt.
— Hiezu werden Kauflustige in den
gewöhnlichen Licitationsstunden zu
erscheinen eingeladen.

Graz am 12. October 1849.

3. 2065. (2) Nr. 7140

K u n d m a c h u n g.

Das auf Grundlage des a. h. Patentes vom
11. September l. J. in Betreff der provisorischen
Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten
für die Preßgerichte vom Magistrateverfaßte alpha-
betische Verzeichniß, aller in der Provinzialhaupt-
stadt Laibach zu dem Amte eines Geschwornen
berufenen Personen, ist im Expedite des Magi-
strates zu Jedermanns Einsicht während der Dauer
von 8 Tagen, vom Tage der Einschaltung gegen-
wärtiger Kundmachung angefangen, ausliegend.
— Dieses wird mit dem Bemerken allgemein be-
kannt gemacht, daß es jedem Gemeindegliede frei
steht, binnen einer weitem Frist von 8 Tagen,
vom letzten Tage der Auslegung der Gemeinde-
Geschwornenliste an gerechnet, wegen Uebergehung
gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzu-
lässiger Personen in derselben schriftlich oder zu
Protocoll Einsprache bei dem Magistrate zu er-
heben. — Vom Magistrate der kais. königl.
Hauptstadt Laibach am 6. November 1849.

3. 2051. (3) Nr. 7263.

K u n d m a c h u n g.

Laut herabgelangter Eröffnung vom 12. Dec.
d. J., Nr. 6834, hat das k. k. Handelsmini-
sterium, einverständlich mit dem Ministerium des
Innern und der Finanzen, der Stadtgemeinde
Laibach den Fortbezug der bis Ende October d. J.
zugestandenen Pflastermauth, noch bis letzten
October 1850 bewilliget. — Was zur allgemeinen
Wissenschaft gebracht wird. — Stadtmagistrat
Laibach am 5. November 1849.

3. 2082. (1) Nr. 4385.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Derpostamte in Innsbruck ist eine
provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte jähr-
licher 300 fl., gegen Erlag der Caution im Betrage
der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die
Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche,
unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der
Postmanipulation und der Sprachen, im Wege
der vorgeßten Behörde längstens bis 25. Nov.
1849 bei der Oberpostverwaltung in Innsbruck
einzubringen und in denselben zu bemerken, ob und
mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten
Amte, dann in welchem Grade sie etwa verwandt
oder verschwägert sind. — K. k. illyrische Ober-
postverwaltung. Laibach den 10. October 1849.

3. 2083. (1) Nr. 4366.

K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Post-
inspectorate zu Troppau in Erledigung gekommenen
oder einer andern im mährisch-schlesischen Bezirke
offen werdenden Offizialstelle, mit dem Jahres-
gehalte von 500 fl., gegen Erlag der Dienstcaution
im Besoldungsbetrage, wird hiermit der Concurs
mit dem Beisage eröffnet, daß die Bewerber ihre
gehörig zu instruirenden Gesuche, unter Nachwei-
sung der erforderlichen Eigenschaften, im vorge-
schriebenen Wege bis 25. November l. J. bei der
mährisch-schlesischen Oberpostverwaltung in Brünn
einzubringen haben. — K. k. illyrische Oberpost-
verwaltung Laibach den 10. November 1849.

3. 2085. (1) Nr. 2926.

E d i c t.

Am 15. d. M., früh 9 Uhr, wird bei der
gefertigten Bezirksobrigkeit die Verpachtung der
Fischerei-Gerechtfame der Herrschaft Haasberg
und Loitsch, nämlich der Fisch- und Krebsfang,
und zwar von der Herrschaft Haasberg in den
Gewässern Unzflus, Lipsenca, Zerounzja, Gra-
houzca, dann im Sirknizer- und St. Gantianer-
Bache; in den Gewässern der Herrschaft Loitsch
aber im Bache von Ober- und Unterloitsch, nebst
Lokou und in den Gewässern der Pfarr Geräuth
abgehalten werden. — Wozu die Pachtlustigen zu
erscheinen eingeladen werden. — Bezirksobrigkeit
Haasberg am 9. November 1849.

3. 2081. (2) Nr. 4316.

K u n d m a c h u n g.

Mit 1. Jänner 1850 werden die in Ungarn
noch immer getrennten Anstalten der Brief- und
Fahrpost vereinigt, die in Ofen Pesth, Preß-
burg, Kaschau und Temeswar bestehenden Ober-
postverwaltungen, ferner die für sich bestehende
Fahrpost-Hauptexpedition in Ofen = Pesth, so
wie die gleichfalls abgesondert bestehenden Fahr-
post-Expeditoren in Preßburg und Kaschau auf-
gehoben, und dafür provisorische Post Directionen
in Ofen = Pesth, Preßburg, Dedenburg, Kaschau,
Großwardein und Temeswar errichtet werden, denen
die Leitung und Ueberwachung des gesammten
Postdienstes in ihren Bezirken obliegen wird. Für
die genannten provisorischen Postdirectionen, so
wie für die, in deren Rayon gelegenen Absahpost-
ämter, sind folgende Dienststellen provisorisch
zu besetzen: Bei der Postdirection in Ofen = Pesth
Controllorposten mit 1100 fl. und 1000 fl.,
controllirende Offizialposten mit 900 fl. und 800 fl.,
manipulirende Offizialposten mit 700 fl., 600
und 500 fl., endlich Accessistenstellen mit 400 fl.
und 350 fl. Gehalt; bei den Postdirectionen in
Preßburg, Kaschau, Dedenburg, Großwardein
und Temeswar, Controllorposten mit 900 fl.,
controllirende Offizialposten mit 700 fl., mani-
pulirende Offizialposten mit 500 fl. (in Preßburg
auch mit 600 fl.) und Accessistenposten mit 350 fl.
Gehalt; endlich bei den Absahämtern Raab, Tyrnau,
Debreczin, Arad und Stuhlweissenburg controllir-
ende Offizialposten mit 600 fl. Gehalt. Mit
allen diesen Dienststellen ist die Verpflichtung zum
Cautionserlag im Besoldungsbetrage verbunden.
Bei der Postdirection in Großwardein, dann bei
dem Absahpostamte in Debreczin ist die vollstän-
dige Kenntniß der ungarischen Sprache ein uner-
lässliches Erforderniß. Die Absahämter Debreczin
und Arad gehören in den Postdirectionsbezirk Groß-
wardein, jene zu Raab und Stuhlweissenburg in
den Bezirk Dedenburg; endlich das Absahamt
Tyrnau in den Preßburger Bezirk. — Zur Be-
setzung dieser Stellen wird hiermit der Concurs
mit dem Beisage eröffnet, daß die Gesuche schon
in den letzten Tagen des Monats November im
vorgeschiedenen Wege an die betreffende, zur Er-
stattung des Besetzungsvorschloges berufene Post-
direction gelangen müssen. Bewerber, welche für
mehrere Bezirke einschreiten, müssen für jeden
Bezirk ein besonderes Gesuch verfassen. — K. k.
illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 8. No-
vember 1849.

Von der k. k. steierm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung wird über Ersuchen der k. k. Tabakfabriken-Direction vom 5. October d. J. 3. 4985 folgende Kundmachung bekannt gemacht.

Kundmachung.

Von der k. k. Tabakfabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Verführung des Tabakmaterials und sonstiger Gefällsgüter, dann theilweise auch des Stämpelpapieres auf der Achse, für die Dauer des Sonnenjahres 1850, eine Con-

currentz-Verhandlung, bei welcher bloß schriftliche Anbote angenommen werden, ausgeschrieben. Dieser Landtransport begreift die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Routen, in welchem ferner die Längen der Wegestrecken nach Meilen, das beiläufige Frachtgewicht nach dem Ergebnisse des Sonnenjahres 1848 nach

Sporco-Zentner, die Fristen, binnen welchen die in Ladung genommenen Güter im Orte der Bestimmung einzutreffen haben, nach Tagen, endlich bei jeder Route das für die hin- und zurückverfallenden Verfrachtungen vereint bemessene Badium, welches zugleich als Caution zu dienen hat, angegeben sind, nämlich:

Post	Route für die Hin- und Zurückfracht		Wegestrecke Meilen	Beiläufiges Frachtgewicht nach dem Ergebnisse im Sonnenjahre 1848				Bemessene	
	von	nach		Hinfahrt		Rückfahrt		Badium u. zugleich Caution in C.-M.	Abstattungsfrist Tage
				Rohstoffe, Halbfabrikate und Economie-Artikel	Fabrikate u. theilweise Stämpelpapier	Rohstoffe, Halbfabrikate und Economie-Artikel	Fabrikate u. theilweise Stämpelpapier		
1	Wien	Lemberg	110	—	180	—	—	25	22
2	"	Winiki	111	400	—	600	60	140	23
3	"	Jagielnika	138	2	—	900	—	160	28
4	"	Monasterzyska	127	11	—	—	—	5	26
5	"	Zablutow	149	2	—	—	—	5	30
6	"	Sedlez	35	5400	20	3	2800	450	7
7	"	Prag	42	—	120	—	—	8	9
8	"	Brünn	19	—	150	—	—	5	4
9	"	Göding	23	1500	100	1500	850	70	5
10	"	Pesth	37	30	10	—	—	5	8
11	"	Temesvar	77	—	—	—	—	5	16
12	"	Wadowize	55	—	30	—	—	5	11
13	"	Krakau	63	—	40	—	—	5	13
14	"	Tarnow	74	—	30	—	—	5	15
15	"	Neusandez	75	—	5	—	—	5	15
16	Hainburg	Lemberg	118	—	430	—	—	70	24
17	"	Winiki	119	860	240	5700	—	1000	24
18	"	Jagielnika	146	—	—	—	—	5	30
19	"	Monasterzyska	135	—	—	—	—	5	27
20	"	Zablutow	157	—	—	900	—	160	32
21	"	Göding	14	2000	600	7	10	85	3
22	"	Brünn	27	—	1400	—	15	60	6
23	"	Prag	50	—	1900	—	50	150	10
24	"	Sedlez	43	9500	500	2000	—	700	9
25	"	Pesth	29	—	50	—	—	5	6
26	"	Temesvar	69	—	—	—	—	5	14
27	"	Wadowize	63	—	300	—	—	30	13
28	"	Krakau	71	—	120	—	—	10	15
29	"	Tarnow	82	—	980	—	1	130	17
30	"	Neusandez	83	—	80	—	—	10	17
31	Göding	Lemberg	87	—	1	—	—	5	18
32	"	Winiki	88	—	—	8200	—	900	18
33	"	Jagielnika	115	—	—	700	—	110	23
34	"	Monasterzyska	104	—	—	—	—	5	21
35	"	Zablutow	126	—	—	—	—	5	26
36	"	Wadowize	32	—	5	—	—	5	7
37	"	Krakau	40	—	380	—	—	30	8
38	"	Tarnow	51	—	60	—	8	5	11
39	"	Neusandez	52	—	—	—	—	5	11
40	"	Prag	41	—	3	—	—	5	9
41	"	Sedlez	32	4000	—	55	—	1400	7
42	"	Linz	49	—	50	—	—	5	10
43	"	Salzburg	66	—	—	—	—	5	14
44	"	Innsbruck	100	—	—	—	—	5	20
45	"	Graz	50	—	2	—	—	5	10
46	"	Fürstfeld	57	—	—	—	—	5	12
47	"	Laibach	77	—	—	—	—	5	16
48	"	Trient	94	—	6	—	—	5	19
49	Sedlez	Lemberg	108	—	—	—	—	5	22
50	"	Winiki	109	—	—	4500	—	580	22
51	"	Jagielnika	136	—	—	1000	—	170	28
52	"	Monasterzyska	125	—	—	—	—	5	25
53	"	Zablutow	147	—	—	100	—	20	30
54	"	Linz	37	—	—	—	—	5	8
55	"	Salzburg	55	—	—	—	—	5	11
56	"	Innsbruck	78	—	—	—	—	5	16
57	"	Angern	25	—	—	7200	—	330	5
58	Winiki	Fürstfeld	117	4600	—	—	—	830	24
59	"	Trient	200	430	—	—	—	150	40
60	"	Schwarz	174	—	—	—	—	5	35
61	"	Mailand	248	—	—	—	—	5	50
62	"	Venedig	210	50	—	—	—	20	24

Post	R o u t e für die Hin- und Zurückfracht		Wege- strecke Meilen	Beiläufiges Frachtgewicht nach dem Ergeb- nisse im Sonnenjahre 1848				Bemessene	
	von	nach		H i n f r a c h t		R ü c k f r a c h t.		Badian u. zugleich Caution in C. M.	Abfertigungsfrist Tage
				Rohstoffe, Halbfabri- kate und Economie- Artikel	Fabrikate u. theilwei- se Stämpel Papier	Rohstoffe, Halbfabri- kate und Economie- Artikel	Fabrikate u. theilwei- se Stämpel Papier		
63	Winiki	Zagielnika	26	100	—	100	—	20	6
64	"	Monasterzyska	18	600	—	200	200	60	4
65	"	Zablatow	30	400	—	—	—	40	6
66	Ungern	Göding	17	5400	—	—	—	90	4
67	"	Prag	34	—	—	—	—	5	7
68	Fürstenfeld	Mailand	116	—	—	—	—	5	24
69	"	Venedig	78	300	—	—	—	35	16
70	Trient	Mailand	39	—	—	—	—	5	8
71	"	Venedig	22	210	—	—	—	10	5
72	Schwarz	Salzburg	18	—	40	—	—	5	4
73	"	Linz	36	—	280	—	—	25	8
74	"	Trient	30	1040	3080	2000	—	500	6
75	"	Fürstenfeld	62	—	—	—	—	5	13
76	"	Mailand	69	—	—	140	—	20	14
77	"	Venedig	52	—	—	—	—	5	11
78	Zagielnika	Monasterzyska	7	—	—	—	—	10	2
79	Zablatow	Monasterzyska	21	—	—	—	—	10	5

Das auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigte Dffert ist versiegelt, und mit der Aufschrift „Dffert zur Verfrachtung der Tabakgüter, und bezugsweise des Stämpelpapiers mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabakfabriken-Direction vom 5. October 1849 Nr. 4985“ versehen, längstens bis 30. November 1849 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 799, einzubringen. Das Dffert kann auf die Uebernahme der Verfrachtung für einzelne, mehrere, oder alle ausgeschriebenen Routen gestellt werden, jedoch muß darin ausdrücklich gesagt seyn, daß auf jeder der Routen die Verführung in beiden Richtungen, nämlich: sowohl Hin- als Zurück, eingegangen wird. Das Dffert muß mit Beziehung auf das Datum und die Zahl dieser Kundmachung, dann auf die dießfälligen Vertragsbedingungen verfaßt seyn. Das Dffert muß die Erklärung enthalten, daß der Dfferent diese Behelfe eingesehen habe und den dießfälligen Bedingungen sich unbedingt unterziehe. — Das Dffert muß ferner enthalten: a) die Route des Landtransportes der übernommen werden will, mit Bezeichnung der Post-Nr., und mit der Benennung, wie solches in dem obigen Verzeichnisse vorkommt; b) das angekündigte Sonnenjahr, für welches die Verfrachtung übernommen werden will; c) den Frachtpreis, der für den Sporco-Zentner, und für die ganze Wegestrecke, und zwar getrennt für die Hin- dann für die Rückfracht angesprochen wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Worten genau ausgedrückt. — Jedem Dfferte muß die Quittung über das bei der Directions-Hauptcasse, oder einer andern ihr unterstehenden Casse, oder aber bei der Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Prag, Lemberg, Graz, Brünn, Innsbruck und Triest erlegte Badium beige-schlossen seyn; auch muß dasselbe von dem Dfferenten mit Vor- und Zunamen unterschrieben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken. — Dfferte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln, oder solche, welche nach dem Schlusstermine einlangen, werden nicht berücksichtigt werden. — Die commissionelle Eröffnung, der im Termine vorgekommenen Dfferte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction am 30. November 1849 Statt finden. — Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Erster angesehen, und bei gleichem Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Transportirung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direction vorbehalten. — Der Direction steht es übrigens frei, den Anbot ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, oder für die Nichtannahme der überreichten Anbote

zu entscheiden. Bis zur Bekanntmachung der Entscheidung, welche nach Thunlichkeit beschleunigt werden wird, bleiben alle Dfferenten in der Haftung. Ist die Entscheidung erfolgt, so wird jenen, deren Anträge nicht angenommen werden, das Badium zurückgestellt. Für die Ersterer der einen oder andern, oder auch sämtlicher Routen werden die für die bezüglichen Routen eingelegten Badian als Caution zurückbehalten, und falls dieselben in barem Gelde bestehen, als solche bei dem Tilgungsfonde fruchtbar nach den bestehenden Vorschriften angelegt. — Der Ersterer hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterfertigung des Vertrages zu erscheinen, und die Widmungsurkunde, daß er das erlegte Badium dem Aerar als Caution überlasse, beizubringen, im Widrigen die Tabakfabriken-Direction berechtigt seyn soll, das erlegte Badium zu Gunsten des Aerars einzuziehen, und über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber den Ersterer zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten. — Contracts-Bedingungen. Zur Uebernahme der Tabakgüter und bezugsweise des Stämpelpapier-Transportes für die Dauer des Sonnenjahres 1850, mit Bezug auf die dießfällige von der kais. kön. Tabakfabriken-Direction am 5. October 1849, 3. 4985, ausgeschriebene Concurrenz-Verlautbarung. § 1. Der Ersterer verpflichtet sich, die ihm zum Transporte übergebenen Güter, und zwar: a) auf den Routen unter Post-Nr. 12, 13, 14 und 15 von Wien nach Wadowice, Krakau, Zarnow, Neusandez und zurück, sowohl das Tabakmateriale, es mag aus Blättern, Halb- oder Ganzfabrikaten bestehen, ferner die Utensilien, Fabriks- und Manipulations-Erfordernisse, dann andere Frachtstücke, oder Gegenstände des Gefälls, als auch nämlich das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse; b) auf den Routen unter Post Nr. 63, 64, 65, 78 und 79, nämlich von Zagielnika, Monasterzyska und Zablatow nach Winiki, dann von Zagielnika und Zablatow nach Monasterzyska und zurück, mit Ausschluß der in Galizien neu eingelösten Blätter, und so auch mit Ausschluß des Stämpelpapieres, alles übrige Tabakmateriale, als Halb- und Ganzfabrikate, ferner die Utensilien, Fabriks- und Manipulations-Erfordernisse, wie auch andere Frachtstücke oder Gegenstände des Gefälls; c) auf allen übrigen Routen aber mit alleinigem Ausschluß des Stämpelpapieres, alles Tabakmateriale, als Blätter, Halb- und Ganzfabrikate, ferner die Utensilien, Fabriks- und Manipulations-Erfordernisse, dann andere Frachtstücke oder Gegenstände des Gefälls, an den in der

Kundmachung bezeichneten Orten zur Hin- oder Her- verfrachtung zu übernehmen, und an den bezüglichen Uebergabspatz zu verführen. Er verpflichtet sich zu diesem Transporte in unbeschränkter Gewichtsmenge, und ohne Rücksicht darauf, ob sie größer oder kleiner ausfallen werde, oder ob in der einen oder der andern Richtung eine oder gar keine Versendung ausgewiesen ist, oder sich ergeben wird. — Er verzichtet in jedem dieser Fälle auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, so wie auch jeden Anspruch einer Erhöhung des festgesetzten Frachtpreises, oder einer wie immer gearteten Entschädigung. — § 2. Demselben ist gestattet, sich dabei der gegenwärtig bestehenden Eisenbahn zu bedienen; er hat aber bis zu denselben, und von ihren Ausgangspuncten, so wie überhaupt, auch wo diese Bahnen nicht benützt werden, die Ladungen auf der Achse in einem Zuge an ihren Bestimmungsort zu fördern, sie unterwegs nirgends abzuladen, oder auf andere Wagen überzuladen, sondern in der bestimmten Zeit ungetheilt und unbeschädigt an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. — § 3. An jenen Auf- und Abladungsorten, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, Bestellte zu halten, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen, und der Direction namhaft gemacht werden müssen, damit sie in seinem Namen die Fatturen und Frachtbriefe bestätigen, die Frachtquittungen ausfertigen, die Zahlungen erheben, und damit ihnen die Frachtanweisungen mit derselben rechtlichen Wirkung, wie dem Contractanten selbst zugestellt werden können. Er erkennt alle dieses Transportgeschäft berührenden Handlungen seiner Bestellten mit allen Folgen als seine eigenen. — § 4. Der Ersterer ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach dem Empfange der ihm oder seinem Bestellten zugekommenen Aufforderung, die erforderlichen Wagen, auch wenn das zu verfrachtende Materiale keine ganze Ladung ausmachen sollte, dahin, wo es verlangt wird, zu stellen. — § 5. Der Frachtunternehmer verpflichtet sich, die zum Transporte übernommene Ware in der, in der Kundmachung v. 5. Oct. 1. J., 3 4985, vorgezeichneten Frist von dem im Frachtbriefe angeführten Uebernahmestage gerechnet an ihren Bestimmungsort zu bringen. Findet bei einer Ladung eine solche Ueberschreitung der bedungenen Abfertigungsfrist Statt, das das übernommene Frachtgut um die Halbscheid der bedungenen Zeit verspätet im Bestimmungsorte anlangt, so hat sich der Frachtunternehmer den Abzug eines Drittels der Fracht gefallen zu lassen. — § 6. Dem in Ladung gegebenen Tabak-Materiale darf keine andere

Ware, welche auf dasselbe einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beige packt werden. — Der Transportunternehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die mit Tabakmaterialien, mit Stämpelpapier, mit Stämpelmanipulations-Erfordernissen, oder überhaupt mit im §. 1 dieser Bedingungen bezeichneten Gefällsgütern oder Gegenständen beladenen Wägen gehörig bedeckt, und die Ladungen sowohl bei der Verpackung auf den Wägen vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werden, als auch auf ihrem ganzen weiteren Zuge bis in ihren Bestimmungsort so verwahrt bleiben. Ohne solche Verwahrung wird den Wägen das Abfahren aus den Fabriken oder den Magazinen nicht gestattet. — Bedient sich der Unternehmer gedungener Frächter, so muß sich ein jeder von ihnen bei der Fabrik oder dem Magazine, wo er laden soll, mittelst eines vom Frachtunternehmer, oder seinem Bestellten ausgefertigten Certificats, als von demselben zur Verladung abgesendet, ausweisen. — §. 7. Bei der Schwendung unterliegenden Tabakgütern, welche von Außen durchaus unbeschädigt sind, so daß weder die Wahrscheinlichkeit, noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, und eben so wenig ein Abgang ersichtlich ist, wird der entfallende Gallo als natürlicher Abgang betrachtet und vom Gefälle getragen. — Jeden andern Abgang hat der Unternehmer zu tragen. — §. 8. Derselbe verpflichtet sich ferner die übernommenen Gefällsgüter, so wie das in festbereiten, amtlich plombirten Kisten verpackte Vorraths-Stämpelpapier, oder die sonstigen Stämpelmanipulations-Erfordernisse, welche nicht nur auf der Fattur, sondern auch in dem besonders zu führenden Ausgabsvormerke der k. k. Stämpel-Material-Rechnungsführung hier zu bestätigen sind und ihm in der betreffenden Station (das Stämpelpapier bei der hiesigen Stämpel-Material-Rechnungsführung) erfolgt werden, ganz in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, unbeschädigt und unverletzt an den Bestimmungsort abzuliefern. — §. 9. Er übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer beschaffenen Abgang, mit Ausnahme des im §. 7 beim Tabakmaterialien zugestandenen Transports-Gallo, so wie für jede Beschädigung zu haften, und den Ersatz zu leisten. — §. 10. Die Ersatzleistung hat nach den folgenden Normen zu geschehen: 1. Für das Tabakmaterialien, und die sonstigen im §. 1 angeführten Gefällsgüter: a) Für das abgängige, ganz fabricirte Materialien ist der Privat-Consumenten-Preis nach dem Absatze im Kleinen zu vergüten; dabei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß über jenes fabricirte Materialien in Briefen, welche in Säcken verpackt werden, die Empfangsbestätigung nur über Anzahl der so gefüllten Säcke, und nicht auch über die Gewichtsmenge bei der Uebergabe an dem Bestimmungsorte erteilt wird, wenn die Säcke bei der Verladung nicht einzeln abgewogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, in welchem Falle der Transportunternehmer einen, in der Folge erhobenen Abgang, ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigung, zu ersetzen hat. — Das abgängige Halb- und Ganz-fabrikat ist nach dem Groß-Verschleißpreise jener Sorte, zu welcher es bestimmt ist, zu ersetzen, aber mit Ausnahme des Tabakmehles (Tabakstaubes) für den im Falle eines Abganges der Ersatz mit zwei Gulden 6 M. für das Wiener Pfund geleistet werden muß. — l) Für das verdorben anlangende, und nur zur Vertilgung geeignete Halb- und Ganz-fabricirte Tabak-Materialien, so wie auch für solche Tabakblätter ist der Ersatz nach den einzelnen Stehungspreisen des Gefalles zu leisten. — c) Für die noch zum Theile brauchbaren Halb- und Ganz-fabrikate oder Tabakblätter ist der Abgang ebenfalls nach dem Stehungspreise zu ersetzen, und sind von dem Unternehmer auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allem dem Gefälle sonst noch darauf erwachsenen Verluste zu vergüten. Er kann in einem solchen Falle auf die Zahlung der Hin- und Herfracht für derlei Materialien zum Behufe der Umarbeitung keinen Anspruch machen. Doch wird ihm der Werth der Ware,

den sie für das Gefälle noch hat, gut geschrieben.

— d) Für abgängige inländische Tabakblätter wird der Ersatz im Klein-Consumentenpreise der Rollen, bei ausländischen Blättern aber im Tariffpreise der wohlfeilsten Fabriksgattung, zu welcher die Blätter verwendet werden, und bei gedörrten Blättern (Tabakstrot) wie für das Tabakmehl (den Tabakstaub) eingehoben. —

e) Für abgängige Gefäße, oder Geschirre, Kisten, Säcke, Emballagen, oder andere Gefäßgüter wird der Ersatz nach dem Anschaffungspreise, und ebenso für derlei beschädigte sonstige Gegenstände berechnet, im letzteren Falle aber in derselben Art wie oben lit. c) der Werth, den der Gegenstand für das Gefälle noch hat, von dem Ersatze abgeschlagen. — 11. Für das Stämpelpapier und die Stämpelmanipulations-Erfordernisse: a) Für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldwerth, für Stämpel-Erfordernisse und Kisten der Anschaffungspreis zu ersetzen. b) Für das beschädigt anlangende, und nur zur Durchschlagung der Stämpelzeichen geeignete Vorraths-Stämpelpapier ist der Ersatz nach den Ankaufspreisen des Rettopapieres mit Zuschlagung der Stämpel-Erzeugungskosten zu leisten. — c) Für beschädigte Stämpel-Manipulations-Erfordernisse und Kisten sind die buchhalterisch censurirten Herstellungskosten zu ersetzen. — Diese wie nicht minder alle sonstigen Ersatzbeträge werden von dem Frachtlohne, so weit derselbe zureicht, sogleich hereingebracht, und die darüber auszufertigende buchhalterische Berechnung wird von dem Transportunternehmer als eine, über die Ziffer des Ersatzbetrages vollen Beweis herstellende Urkunde schon im Vorhinein anerkannt. — §. 11. Rücksichtlich der Transporte von Wien oder Göding nach Wadowize, Krakau, Lainow und Neusandez ist insbesondere zur Erreichung der erforderlichen Ordnung bei der Behandlung des Retour-Materials, so wie zur Sicherstellung des Aeraars Folgendes festgesetzt: A. Bei dem Anlangen eines solchen Transportes in dem Orte seiner Bestimmung wird sogleich alles Materialien, besonders aber die Pakete und Briefsäcke in Gegenwart der Frächter und des vom Contrahenten ernannten Bestellten genau untersucht, und wenn sich ein Abgang, oder ein erweislich durch den Transport in den Eigenschaften des Materialiens Statt gefundenes Gebrechen zeigt, welches so weit geht, daß es zum Absatze nicht mehr geeignet hergestellt werden kann, so wird der Ersatz von dem Bestellten sogleich hereingebracht. Entdeckt sich dagegen ein auf der Reise an der Qualität entstandenes Gebrechen, wodurch das Materialien nicht unverschleißbar wird, z. B. wenn es von Feuchtigkeit angegriffen, oder in der Einkartirung verletzt ist, so wird darüber ein commissionelles Protocoll aufgenommen, worin die Gattungen und die Menge dieses an die k. k. Tabakfabrik in Göding zu pedirenden Retour-Materials, die Ursache der Zurücksendung und die Bemerkung aufzunehmen ist, ob nach dem Erachten der Commission das Aeraar oder der Frachtunternehmer die Kosten der Zurücksendung zu tragen hat. — B. Dieses Befunds-Protocoll, in welches auch der Name und der Wohnort des betreffenden Frächters aufzunehmen ist, wird von der betreffenden k. k. Gefällen-Bezirks-Verwaltung mit Anführung der Fattur-Nummer, unter der das zu dem Protocolle gehörige Retour-Materialien nach Göding verladen wurde, unmittelbar an die k. k. Tabakfabriken-Direction eingeschendet, wofelbst der entfallende Ersatz berechnet, und vom Frachtunternehmer eingehoben werden wird. Nach erhaltener Recognition kann der Letztere mit keiner Ersatzleistung mehr in Anspruch genommen werden, jedoch mit Ausnahme der im §. 10. bezeichneten Fälle. — §. 12. Der Unternehmer oder sein Besteller, so wie seine Fuhrleute haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage, sowohl des Tabak-Materials, als auch der mit Stämpelpapier, oder mit den betreffenden Erfordernissen gefüllten Kisten zu überzeugen, und alle einzelnen Frächter die richtige Zuwage und Uebernahme des an sie erfolgten, zu derselben Fattur gehörigen Tabak-Materials und Stämpelpapiers auf dem ihnen eingehändigten Lieferscheine zu bestätigen.

— §. 13. In besondern Fällen, deren Beurtheilung dem pedirenden Amte, oder der Stämpel-Materials-Rechnungsführung hier zusteht, ist es gestattet, das zu einem und demselben Transporte gehörige Tabak-Material und Stämpelpapier theilweise abgehen zu machen. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilliget, daß im geeigneten Falle für jede besonders in Transport gesetzte Ladung, mithin nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen ein abgesonderter amtlicher Frachtbrief ausgestellt werden muß. — §. 14. Die Kosten für das Auf- und Abladen hat der Unternehmer zu tragen. Das zu verfrachtende Materialien, so wie die zu transportirenden anderweitigen Gefällsgüter oder Gegenstände sind in dem betreffenden Fabrik- und Verschleiß Magazine zu übernehmen, und wieder in die betreffende Fabrik, oder in das dazu bestimmte Magazin auf die Wage zu stellen. — Ist bei der Uebernahme, oder bei der Uebergabe weder der Frachtunternehmer noch sein Bevollmächtigter zugegen, so wird dieses Wegbleiben als eine Erklärung angesehen, daß der Contrahent die amtlichen Wagscheine und Befunde als richtig erkennt. — §. 15. Der Transportunternehmer untersteht in Bezug auf das zur Versendung übernommene Tabak-Materialien und Stämpelpapier den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonapolsordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. — §. 16. Der Ersteher ist nicht berechtigt, das eingegangene Zufuhrsgeschäft an einen Andern, ohne vorher erwirkter Zustimmung der Tabakfabriken-Direction abzutreten. — §. 17. Hinsichtlich der Ueberreichung des Offertes, der Erfordernisse desselben, der Bestellung des Badiums, welches für den Ersteher die Stelle der Caution zu vertreten hat, der Annahme oder Nichtannahme des Offertes im Ganzen, oder bloß theilweise, dann der Vertragsausfertigung u. s. w., gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen:

a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Vertragsverbindlichkeiten bedungene Caution ist entweder im Baren oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, oder aber fideijuristisch zu leisten. Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, classenmäßig gestämpelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aeraar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünctlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen. — Eine derlei Caution-Widmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsencoupons und Talons beizubringen. Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. — Die Annahme einer fideijuristischen Caution kann erst dann Statt finden, wenn die bezügliche Urkunde nach vorausgegangener Prüfung durch die k. k. Hofkammer-Procuratur, oder das zuständige Fiscalamt als volle Sicherheit während anerkannt ist. — b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, sind sein Offert so wie alle Bestimmungen der Concurrenz-Kundmachung und diese Contracts-Bedingungen, schon vom Tage der Einbringung seines schriftlichen Anbotes, für das hohe Aeraar aber erst durch die von der k. k. Tabakfabriken-Direction erfolgte Annahme des Offertes verbindlich. — c) Sollte die Direction den Ersteher, wenn derselbe im vorgezeichneten Termine von 14 Tagen zur Unterfertigung der Vertragsurkunde nicht erscheint, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten finden; so hat in diesem Falle das Offert mit der berufenen Kundmachung und diesen Contractsbedingungen belegt, die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten. — §. 18. Der Ersteher hat alle Weg- und Brückenmätze, so wie den Stämpel zu der für die k. k. Tabakfabriken-Direction bestimmten Ver-

tragsurkunde aus Eigenem zu bestreiten. — Derselbe haftet für die genaue Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit der erlegten Caution und überhaupt mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. — §. 19. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertragsurkunde verweigern, und als eine solche Verweigerung kann das Nichterscheinen zum Vertragsabschlusse angesehen werden, oder aber den Vertragsbedingungen nicht in allen Punkten völlig Genüge leisten, so bleibt der Staatsverwaltung die Wahl vorbehalten, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder das Zufuhrsgeschäft auf beliebige Weise durch wen immer und zu was immer für Preisen, in oder außer dem Concurrenzwege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's bewerkstelligen zu lassen. — Ueberhaupt ist die k. k. Tabakfabriken-Direction berechtigt, alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen, und sich aus der Caution, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Die so angegriffene Caution ist von dem Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen auf ihren vollen Betrag zu ergänzen. Die Direction kann unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen, und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheile an dem Unternehmer schadlos halten. — Der Frachtunternehmer, welcher in dem einen, wie in dem andern Falle jeden aus seiner Vertragsbrüchigkeit entstehenden Schaden oder Mehrkostenbetrag zu ersetzen hat, erkennt in allen hier angeführten Fällen die buchhalterische Berechnung der höheren Beköstung oder der Beschädigung mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, als eine den vollen Beweis herstellende Urkunde. — §. 20. Der bedungene Frachtpreis wird für den Sporco-Wiener-Semmer in der Art gezahlt, daß die a conto Fracht mit zwei Dritttheilen im Aufladungsorte, und nach richtiger Ablieferung die Restfracht mit einem Drittel im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde gegen vorschristmäßig gestämpelte Quittung bezogen werden kann. — In diesem Preise ist die Assuranz mitbegriffen, wogegen aber auch der Unternehmer verpflichtet ist, jede Ladung auf eigene Kosten zu assureiren. — Graz am 27. October 1849.

3. 2050. (1) Nr. 433

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey am 23. Mai 1848 zu Kirchheim, Theresia Haberfeld, Kaffehieders-Witwe von 31., ohne eine leg. willige Anordnung gestorben.

Da nun ihrem Erben unbekannt ist, ob und welchen Personen aus ihrer Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden hiermit alle jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen geteuten erinnern, ihr Erbrecht binnen 1 Jahre, vom Tage der ersten Einschaltung gegenwärtigen Edictes, um so gewisser bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstant, anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als widrigens diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator, Hrn. Peter Kagnus von Idria und den sich allenfalls ausweisenden Erben, nach der Vorschrift der Gesetz verhandelt werden. K. K. Bezirksgericht Idria am 25. Dec. 1849.

3. 2070. (1) Nr. 3056

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sey in der Executionssache des Hrn. Johann Dfseiman von Oberlaibach, als Cessionar des Johann Wofschig von Pöndorf, im Bezirke Wäldseeberg, wider den Andreas Dobrowol von Podgora, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 20. Jänner 1836 schuldigen 54 fl. 4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung, der diesem gehörigen, zu Podgora unter P. Nr. 56 gelegenen, und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 13 vorkommenden, gerichtlich auf 116 fl. 40 kr. bewerteten Realitäten gerichtlich gewilliget, und es seyen hierzu die Feilbietungstermine auf den 10. December l. J., den 10. Jänner und den 11. Februar l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Orte Podgora mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird. Das Schätzungsprotocoll, der

Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 6. Dec. 1849.

3. 2071. (1) Nr. 3286

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Joseph Neuj von Franzdorf, wider Joseph Provanit von Bresouza, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 26. November 1846 schuldigen 90 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Leg. ein gehörigen, zu Bresouza unter P. 3. 7 liegenden und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 195 vorkommenden Viertelhuben, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1512 fl. 40 kr. bewilliget, und hierzu die Feilbietungstermine auf den 13. Dec. l. J., den 14. Jänner und den 14. Februar l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Wohnorte des Execut. n mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 23. Dec. 1849.

3. 2072. (1) Nr. 3418

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Loreit von Mörting, die executive Feilbietung der, dem Matthäus Paulesch von Perudine Nr. 16 gehörigen, zu Perudine liegenden und im Grundbuche der Probsteigut Mörting sub Rectf. Nr. 19 $\frac{1}{2}$ vorkommenden 1 $\frac{1}{2}$ Hübrealität sammt Gebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerte von 170 fl. C. M., wegen schuldiger 45 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagungen, nämlich auf den 21. November und 20. December d. J., und 21. Jänner 1850, immer Vormittags von 9 — 12 Uhr, im Orte der Pfandrealität mit dem Besatze angeordnet, daß solche bei der 3 Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte wü. de hintangegeben werden.

Bezirksgericht Krupp am 19. October 1849.

3. 2061. (1) Nr. 3161

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Pegan von Senofetsch, wider den unbekannt wo befindlichen Martin Pegan und seine gleichfalls unbekanntes Erben, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums, der in Grundbuche der vorbestandenen Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 18 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Einviertelhuben hieramts angebracht.

Da der Beklagten Aufenthalt hieramts unbekannt ist, wurde ihnen auf ihre Gefahr und Kosten, Herr Franz Bosianzich von Senofetsch als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem dieser Rechtsgegenstand bei der hiemit auf den 26. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts bestimmten Verhandlungstagung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständiget, daß sie entweder zur Tagung selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbeistand dem aufgestellten Curator an die Hand geben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 24. Dec. 1849.

3. 2969. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiermit bekannt gegeben: Es sey in der Executionssache des Lorenz Petrovich von Sabozhev, wider Jacob Mikusch von ebendort, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 5. März 1842 schuldigen 88 fl. 40 kr. c. s. c., in die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 23. Juli 1847, 3. 1431 bewilliget gewesenen exec. Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Sabozhev unter Haus Nr. 12 liegenden und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 178 vorkommenden Halbhuben gewilliget und hierzu die Feilbietungstermine auf den 17. Dec. l. J., den 17. Jänner und den 18. Februar 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese gerichtlich auf 1541 fl. 23 kr. bewertete Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 31. Dec. 1849.

3. 2060. (1) Nr. 4142

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des

Herrn Joseph Bescheg von Moelsberg, Cessionar des Herrn Andreas Battouz von Peteline, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 29. October 1846 schuldigen 81 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung, der dem Executen Lucas Zwanzbich gehörigen, in Hornoviz sub Consf. Nr. 43 gelegenen, im Grundbuche des Gutes Neufosel, sub Rectf. Nr. 66 vorkommenden, gerichtlich auf 763 fl. 40 kr. bewerteten Viertelhuben gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 13. December l. J., den 14. Jänner und 14. Februar l. J., jedesmal Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte der Realität zu Hornoviz mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der 3ten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 9. Nov. 1849.

3. 2066. (1) Nr. 2948

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiermit kund gemacht:

Es habe Paul Mauz von Oberbresoviz, durch Herrn Dr. Dvziazh, unter 1. v. M., 3. 2948, hiergerichts die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der auf seiner, zu Oberbresoviz, unter S. 3. 9 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 38 vorkommenden Hübrealität, zu Gunsten des Anton Swette, mittelst Schuldscheines ddo. 11. December 1811 intabulirten Forderung pr. 100 fl. wider diesen Gläubiger und dessen allfällige Erben angebracht, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagung auf den 19. Februar 1850, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte unter der, im §. 29 a. G. D. ausgedrückten Folgen bestimmt worden ist.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, so hat man zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Smuk von Oberlaibach zum Curator aufgestellt.

Der Beklagte wird demnach durch gegenwärtiges Edict erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder seine Rechtsbeistand dem aufgestellten Vertreter mittheile, oder selbst einen solchen bestelle, widrigens das gesetzmäßige Verfahren mit dem obgenannten Curator abgeführt werden wird.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. Dec. 1849.

3. 2067. (1) Nr. 3424

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es habe Johann Debeuc von Saboöev, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines, seit mehr als 30 Jahren unbekannt wo abwesenden Waters Lorenz Debeuc von Saboöev, gebeten. Da man hierüber den Georg Drasler von Franzdorf zum Curator aufgestellt hat, so wird ihm die hiemit bekannt gemacht, mit dem Besatze, daß er binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntnis seines Lebens zu setzen habe, als er widrigens für todt erklärt, und sein Verlaß den hier bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 28. Dec. 1849.

3. 2101. (1)

Anzeige.

Ein schönes, gut dressirtes Reitpferd ist in dem Sparcassegebäude aus freier Hand zu verkaufen. — Näheres alldort zu erfahren

3. 2041. (3)

Churbef. Staatsprämien-Loose.

Neunte Verlosung am 1. Dec. 1849.

Haupt-Gewinne: fl. 56,000, fl. 14,000, fl. 7000, fl. 35,000, 2 à fl. 1750 re. re. Niedrigster Gewinn: fl. 96. Ganze Actien für diese Verlosung à fl. 4 G.W., halbe Actien à fl. 2 G.W., sind gegen Einsendung des Betrages in Banknoten, bei dem unterzeichneten Großhandlungshause zu beziehen. Bei Uebnahme von 10 ganzen Actien wird die 11te gratis beigegeben. Verlosungsplan gratis. Die Herren Actien-Besitzer erhalten die Gewinn-Listen pünctlich nach stattgefundener Ziehung

Moriz J. Stiebel,
Banquier in Frankfurt a. M.